



## Vereins - Statuten

### 1. Name und Sitz

1.1. Unter dem Namen 'Volkstheaters Wädenswil' (abgekürzt VtW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

1.2. Der Sitz des Vereins ist Wädenswil.

### 2. Zweck

2.1. Der Verein pflegt mit seinen regelmässigen Aufführungen gutes Amateurtheater.

2.2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2.3. Der Verein setzt sich insbesondere für das Amateurtheater und andere kulturelle Belange ein.

2.4. Der Nachlass des Gründers Emil Bader in Form von Zürcher Mundartübertragungen von diversen Theaterstücken gemäss Liste im Anhang 1 wird verwaltet und an andere Theater unter Bedingungen in Anhang 2 und gegen Entgelt ausgeliehen.

### 3. Mitglieder

3.1. Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien.

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

3.2. Als Aktivmitglied aufgenommen ist, wer an einer Aufführung mitwirkt und die Mitgliedschaft beantragt.

3.3. Als Passivmitglieder gelten

3.3.1. Alle Aktivmitglieder, welche auf eigenen Wunsch und mit einer schriftlichen Erklärung zu den Passivmitgliedern übertreten und einen Passivmitgliederbeitrag gemäss Anhang 3 bezahlen. Sie verlieren dadurch das Stimm- und Wahlrecht.

3.3.2. Alle, die einen Passivmitgliederbeitrag gemäss Anhang 3 entrichten.

3.4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die durch spezielle Verdienste um den Verein durch die Generalversammlung zu solchen ernannt werden.

3.5. Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach einmaliger Mahnung gilt als Austrittserklärung.

3.6. Der Ausschluss von Mitgliedern wird ausschliesslich nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

3.7. Alle Mitglieder wirken ehrenamtlich und ohne Entgelt mit.

3.8. Die Mitgliederbeiträge werden gemäss Anhang 3 durch die Generalversammlung bestimmt.

#### 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Die vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel 6 „Organisation“ festgelegt.

4.2 Die Mitglieder verpflichten sich,

- a) die Interessen des Vereins zu wahren.
- b) die Statuten und die Anweisungen der Organe zu befolgen.

#### 5. Finanzierung und Haftung

5.1. Der Verein wird durch die Einnahmen aus den Aufführungen, Aufführungsrechte des Nachlasses Emil Bader und Beiträge von Gönnern, Sponsoren der öffentlichen Hand usw. sowie Mitgliederbeiträgen gemäss Anhang 3 finanziert.

5.2. Die Haftung des Vereins wird ausschliesslich durch die gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

5.3. Der Verein kann mit Firmen, Institutionen oder der öffentlichen Hand Sponsoring- oder Beitragsverträge abschliessen. Der Abschluss eines solchen Vertrages kann durch den Vorstand beschlossen werden. Der Vertrag muss vom Präsidenten und Kassier oder Aktuaren unterzeichnet werden. Die Generalversammlung wird über den Abschluss eines solchen Vertrages informiert.

#### 6. Organisation

6.1. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

##### 6.2. Organe:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der/die Rechnungsrevisor/en

##### 6.3. Die Generalversammlung

6.3.1. Trifft in der Regel zwischen Januar und April zusammen und beschliesst über die traktandierten Geschäfte.

6.3.2. Weitere Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen.

6.3.3. Der Vorstand gibt das Datum der Generalversammlung rechtzeitig bekannt. Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen spätestens 21 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich gestellt werden. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt spätestens 14 Tage vor der Durchführung durch persönliche Einladung.

6.3.4. Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung das Stimm- und Wahlrecht. Es gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht beachtet. Den Stichentscheid fällt der Präsident.

##### 6.4. Der Vorstand

6.4.1. Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Kassier
- c) dem Aktuaren
- d) den nötigen Beisitzern, die es braucht, um das Arbeitspensum zu bewältigen.

6.4.2. Der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

#### 6.4.3. Aufgaben des Vorstandes:

- a) Die gesamte Vereinsadministration
- b) Stüchwahl und –vorschlag an die Generalversammlung
- c) Engagement von professionellen Mitarbeitern gemäss Art. 6.6
- d) Vertretung des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden, Verbänden etc.

6.4.4. Der Vorstand konstituiert sich an der ersten Sitzung nach einer Wahl selbst. Er kann weitere Aktivmitglieder für besondere oder zeitlich beschränkte Aufgaben nominieren.

#### 6.5. Der Revisor / Die Revisoren

6.5.1. Die Generalversammlung wählt einen oder maximal zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

#### 6.6. Engagement von professionellen Mitarbeitern

6.6.1. Der Verein verpflichtet für die Spielzeit jeweils eine Fachperson für Regie und Bühnenbild. Nach Bedarf werden auch weitere Spezialisten für Maske, Musik, Ton, Licht, Werbung, Fotografie etc. verpflichtet.

6.6.2. Mit den engagierten Mitarbeitern wird eine schriftliche Vereinbarung über die Arbeitsbedingungen getroffen.

#### 6.7. Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden:

6.7.1. mangels Aktivmitglieder

6.7.2. durch Beschluss von drei Vierteln der Stimmen aller an der Generalversammlung anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder. Stimmenthaltungen gelten dabei als für die Auflösung zustimmend.

### 7. Inkraftsetzung

7.1. Diese Statuten wurden an der Vollversammlung vom 4. Juli 1997 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Wädenswil, den 4. Juli 1997

Der Obmann: Walter Streuli

Die Arbeitsausschuss-Mitglieder: Beat Bachmann, Paul Bischofberger, Heidi Diggelmann, Margrit Meier, Peter Schreiber, Daniel Simmler, Karl Willi, Markus Zollinger

7.2. An der Generalversammlung vom 4. Juli 2003 wurden diese Statuten revidiert.

## MITGLIEDERBEITRÄGE

Die Mitgliederbeiträge werden wie folgt zusammengesetzt

- |                     |   |
|---------------------|---|
| 1. Aktivmitglieder  | Fr. 20.-- pro Jahr  |
| 2. Passivmitglieder | mindestens Fr. 30.-- (Einzelne) oder Fr. 50.-- (Paare) pro Jahr |
|                     | Freiwillige Zahlungen in beliebiger Höhe sind möglich.          |
| 3. Ehrenmitglieder  | Sind von Beitragszahlungen befreit                              |

Festgelegt durch die Vollversammlung vom 4. Juli 1997, geändert durch die Generalversammlung vom 4. Juli 2003

Der Obmann

Der Kassier

Nachtrags vom 10.2.2015

Erweitert "Protokoll" der 70. GV vom 6.2.2015  
wirden in Bezug auf die Mitglieder-  
beiträge folgendes beschlossen:

Aktivmitglieder: idem CHF 50.-- (bisher 20.--)  
Passivmitglieder: keine Änderung  
Ehrenmitglieder: keine Änderung

Nachtrags vom 10.2.2015

Protokoll, Präsident